

## Honorarbedingungen für Urheber

### 1. Geltungsbereich

#### 1.1.

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Verträge, die der **rbb** mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen über von ihnen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke abschließt, ungeachtet in welcher Form diese abgeliefert werden (z.B. Manuskript, sendefertiger Beitrag). Von diesen Bedingungen kann im Einzelfall abgewichen werden.

#### 1.2.

Die Allgemeinen Bedingungen gelten nicht für Verträge, die zwischen dem **rbb** und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Sinne von I.1. des „Übergangstarifvertrages zur Regelung der Vertragsverhältnisse im Zusammenhang mit der Fusion ORB/SFB“ bzw. einem diesem nachfolgenden Manteltarifvertrag für den **rbb** abgeschlossen werden.

#### 1.3.

Die Allgemeinen Bedingungen finden keine Anwendung, soweit der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin die Senderechte an seinem/ihrer Werk einer Verwertungsgesellschaft übertragen hat und der **rbb** die Rechte von dieser Verwertungsgesellschaft erwirbt.

### 2. Abschluss und Inhalt des Vertrages

#### 2.1.

Verträge bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind vom **rbb** schriftlich zu bestätigen. Als schriftliche Bestätigung gilt auch die Übersendung der Vergütungsmittelung durch den **rbb**. Hat der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin die Vergütung widerspruchslos angenommen und geht ein schriftlicher Widerspruch nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand der Vergütungsmittelung beim **rbb** ein, so gilt dies als Einverständnis des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin mit dem Vertrag und diesen Allgemeinen Bedingungen.

#### 2.2.

Im Vertrag sind mindestens zu vereinbaren:

- a) welches Werk Vertragsgegenstand ist;
- b) wann das Werk abgeliefert werden soll;
- c) welche Vergütung der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin dafür erhalten soll.

Bei Auftragswerken sind auf besonderen Wunsch des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin oder des **rbb** Vereinbarungen über die inhaltlichen Grundzüge und Merkmale des Werkes zu treffen.

#### 2.3.

Vereinbarungen über die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines schriftlich geschlossenen oder bestätigten Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Ein entsprechender Schriftwechsel genügt hierfür ebenso wie die erneute Übersendung einer entsprechend geänderten bzw. ergänzten Vergütungsmittelung.

#### 2.4.

Das abzuliefernde Werk muss den für den **rbb** geltenden Gesetzen, Satzungen und allgemeinen Grundsätzen für die Programminhalte entsprechen. Insbesondere sind die

Programmgrundsätze der ARD und des **rbb** sowie die Richtlinien zur Trennung von Werbung und Programm sowie die Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten. Diese Bestimmungen sind dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

### **3. Rechteeinräumung zu Rundfunkzwecken**

#### **3.1.**

Mit dem Abschluss des Vertrages räumt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin dem **rbb** die ausschließlichen, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte ein, sein/ihr Werk für alle Zwecke des Rundfunks ganz oder teilweise im In- und Ausland beliebig oft zu nutzen und die unter Benutzung dieses Werkes erfolgte Sendung oder hergestellte Produktion ganz oder teilweise im In- und Ausland beliebig oft zu verwerten. Soweit sich aus dem Einzelvertrag keine Besonderheit ergibt, ist das Werk zur Nutzung im Hörfunk, Fernsehen und zur Online-Nutzung bestimmt<sup>1</sup>.

#### **3.2.**

##### **3.2.1**

Zur ausschließlichen Nutzung werden die Rechte am Werk zeitlich begrenzt eingeräumt:

- bei Hörfunkproduktionen auf sieben Jahre
- bei Fernsehproduktionen auf sieben Jahre
- bei Fernsehspielen und -serien auf zehn Jahre
- bei Onlineproduktionen auf fünf Jahre

jeweils vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an, bei Auftragswerken jeweils vom Zeitpunkt der Abnahme an.

##### **3.2.2.**

Ist Gegenstand des Vertrages ein Expose, Treatment oder ein sonstiges zur weiteren Bearbeitung bestimmtes Werk des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, so kann der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin das ausschließliche Nutzungsrecht nach Ablauf von zwei Jahren nach Abnahme zurückrufen<sup>2</sup>, falls nicht innerhalb dieser Frist der Drehbuchauftrag bzw. ein sonstiger Auftrag zur Umsetzung oder Realisierung erteilt ist. Wird ein solcher Auftrag erteilt, so gelten die Fristen nach Ziff. 3.2.1. von der Abnahme des Manuskriptes/Drehbuches an.

##### **3.2.3.**

Abweichend von den Ziffern 3.2.1. und 3.2.2. können auch längere Fristen vereinbart werden, z.B. bei produktionstechnisch bedingten Verzögerungen, durch die eine termingerechte Herstellung der Produktion nicht mehr gewährleistet werden kann; der rbb kann ggf. deswegen auch nachträglich eine angemessene Verlängerung der Fristen verlangen.

##### **3.2.4.**

Die einfachen Nutzungsrechte am Werk zur Verwertung der unter Nutzung des Werkes hergestellten Produktion werden dem rbb für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist eingeräumt.

---

Die Bezeichnung „Online“ ist die Kurzbezeichnung für jegliche Art der öffentlichen Zugänglichmachung und umfasst insbesondere auch Abrufdienste  
Auf den Rückruf findet § 41 UrhG keine Anwendung.

**3.3.**

Zu Rundfunkzwecken räumt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin dem **rbb** mit Abschluss des Vertrages insbesondere folgende Nutzungsrechte ein:

**3.3.1.**

das Senderecht unbeschadet der Übertragungstechnik, der Standards, Formate oder der Empfangsgeräte<sup>3</sup>;

**3.3.2.**

das Vervielfältigungsrecht einschließlich des Rechts der Übertragung auf Bild- und/ oder Ton- bzw. Datenträger, der Einspeicherung in Datenbanken des rbb und der ARD<sup>4</sup> und - auch elektronischen - Archiven des rbb sowie der Nutzung dieser Archive<sup>5</sup>;

**3.3.3.**

das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, unbeschadet der Übertragungstechnik, der Standards und Formate<sup>6</sup>, soweit nichts anderes vereinbart ist<sup>7</sup>;

**3.3.4.**

das Verbreitungsrecht einschließlich des Rechts zum Verkauf, zur Vermietung, zum Verleih oder zu sonstigen Abgaben von Vervielfältigungsstücken des produzierten Werkes;

**3.3.5.**

das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, insbesondere zum Zweck der Aufzeichnung oder Live-Sendung, sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe von Bild- und/oder Tonträgern oder Funksendungen, insbesondere im Zusammenhang mit Messen, Ausstellungen, Festivals, Wettbewerben und zu sonstigen Werbemaßnahmen für das Rundfunkwesen;

(dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin verbleibt das in Ziffer 9.2. aufgeführte Recht);

**3.3.6.**

das Ausstellungsrecht;

**3.3.7.**

das Recht zur einmaligen Verfilmung des Werkes unbeschadet der zulässigen wiederholten Verwendung von Ausschnitten aus der Produktion in anderen Produktionen, auch multimedialer Art;

**3.3.8.**

das Recht zu Änderungen, Bearbeitungen, zu Umgestaltungen, zu Übersetzungen und Untertitelungen in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten,

---

Das Senderecht umfasst die Sendung und Weitersendung durch Ton- und Fernseh Rundfunk, Satellitenfunk, Kabelfunk einschließlich des Rechts zur Kabelweitersendung durch Dritte, die Übermittlung mittels IPbasierter Übertragungswege oder ähnliche technische Mittel (unbeschadet der Empfangsgeräte). Hierzu gehören beispielsweise auch Fernsehtext und vergleichbare Textdienste, Livestreaming (zeitlich unveränderte Verbreitung der Sendung über das Internet), Near-Audio- und Near-Video-on-Demand, telefonnetzgestützte Programmübertragung, das Recht zur Übertragung in Pay-Diensten, wie z.B. Pay-Radio, Pay-TV, Pay-per-Channel, Pay-per-View in analoger und/oder digitaler Übertragungstechnik

bzw. der jeweiligen ARD-Rundfunkanstalten

Archivierung ist schlichtes Aufheben des Vervielfältigungsstückes in körperlicher oder unkörperlicher Form.

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung umfasst die Bereitstellung des Werkes und/oder der unter Nutzung desselben hergestellten Produktion durch Einspeicherung in Datenbanken/Speichermedien und in allen Abrufdiensten (z.B. Video- und Audio-on-Demand-Nutzung, Online-Dienste) zum Abruf/auf Anforderung durch Angehörige der Öffentlichkeit an Orten und Zeiten ihrer Wahl und unbeschadet der Empfangsgeräte.

Denkbar sind Sondervereinbarungen bei besonders schutzwürdigen Interessen des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin etwa an O-Tönen oder bei einer Verwertung des Werkes durch den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin in periodischen Druckwerken. Diese sind schriftlich festzuhalten.

jeweils nach Maßgabe der Ziffer 8.;

### **3.3.9.**

das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von Begleitmaterial oder Begleittexten, soweit zeitlich vorrangige Rechte nicht bestehen; auf das Bestehen solcher Rechte hat der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin nach Ziffer 11.1. den **rbb** hinzuweisen;

### **3.3.10.**

das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung von Werbe- und Informationsmaterial zu Sendungen (z.B. Inhaltsangaben, Programmanschauen, Programmführer, programmbegleitende Dienste, Werbeschriften) oder für sonstige Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des **rbb** bzw. der ARD einschließlich der bildlichen Darstellung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, sofern er/sie einer solchen Darstellung nicht widerspricht;

### **3.3.11.**

das Recht, nach der Ausstrahlung des Werkes einzelne Abdrucke des Sendemanuskriptes an Interessenten zum persönlichen Gebrauch unentgeltlich abzugeben, sofern der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin bei Ablieferung nicht schriftlich widerspricht<sup>8</sup>;

### **3.3.12.**

das Recht, die unter Benutzung des Werkes hergestellte Produktion zu Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken (auch im Rahmen von Pilotprojekten) zu verwenden.

## **4. Rechteeinräumung zu außerrundfunkmäßigen Zwecken<sup>9</sup>**

### **4.1.**

Mit dem Abschluss des Vertrages räumt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin dem **rbb** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht ein, das Werk und/oder die unter Benutzung des Werkes erstellte Produktion zu anderen als zu Rundfunkzwecken zu nutzen.

### **4.2.**

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin räumt dem **rbb** das einfache räumlich, zeitlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die unter Benutzung des Werkes hergestellte Produktion ganz oder teilweise zu Zwecken der Bildungs- und Kulturarbeit in nicht gewerblichen Einrichtungen zu nutzen. Dazu gehören auch solche Einrichtungen, die regelmäßig Bildungs- und Kulturarbeit betreiben, ohne dass dies ihr Hauptzweck ist. Im Bedarfsfalle wird der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin dem **rbb** für Zwecke nach Satz 1 die ausschließlichen Nutzungsrechte nach den Grundsätzen von Treu und Glauben einräumen.

### **4.3.**

Zu Zwecken der Kino- und Schmalfilmauswertung räumt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin dem **rbb** das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die unter Benutzung des Werkes hergestellte Produktion ganz oder teilweise als Bild- und/oder Tonträgern in allen analogen und/oder digitalen Formaten zu gewerblichen oder nicht gewerblichen, öffentlichen oder nicht öffentlichen Wiedergaben zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.

---

Auf die Verbreitung von Manuskripten in Online-Diensten ist Ziffer 3.3.3. anzuwenden.

Soweit zu den in den Ziffern 4.2. bis 4.6. genannten Zwecken erforderlich, werden auch die in Ziffer 3.3.2. bis 3.3.6., 3.3.8. und 3.3.9. genannten Nutzungsrechte eingeräumt.

**4.4.**

Zu Zwecken der audiovisuellen Verwertung und der Verwertung mittels Tonträger räumt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin dem **rbb** das ausschließliche, zeitlich, räumlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die unter Benutzung des Werkes hergestellte Produktion ganz oder teilweise als Bild-, Tonträger und/oder sonstigen Datenträger in allen analogen und/oder digitalen Formaten zu gewerblichen oder nicht gewerblichen, öffentlichen oder nicht öffentlichen Wiedergaben zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.

**4.5.**

Die unter Ziffer 4.2. bis 4.4. genannten Nutzungen umfassen auch die Befugnis zur Aufnahme von Funksendungen auf Bild-, Ton- oder Datenträger sowie deren Vervielfältigung und Verbreitung zur gewerblichen oder nichtgewerblichen, öffentlichen oder nicht öffentlichen Wiedergabe (Mitschnitt).

**4.6.**

Zu Zwecken der Verwertung in Datenbanken, im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung sowie der Verbindung mit anderen Werken oder Produktionen (multimediale Nutzung) räumt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin dem **rbb** das ausschließliche, räumlich, zeitlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, das Werk bzw. die unter Verwendung des Werkes hergestellte Produktion zu gewerblichen oder nicht gewerblichen sowie öffentlichen und nicht öffentlichen Wiedergaben zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen<sup>10</sup>.

**4.7.**

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin räumt dem **rbb** zu den in den Ziffern 4.2., 4.3., 4.4. und 4.6. genannten Zwecken das Recht zu Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen, Kürzungen, Übersetzungen und Untertitelungen nach Maßgabe der Ziffer 8. ein.

**4.8.**

Der **rbb** wird die ihm nach Ziffern 4.2. Satz 3, 4.3., 4.4. und 4.6. eingeräumten Rechte nach Maßgabe seiner betrieblichen und sonstigen Möglichkeiten nutzen. Er wird ihm vom Mitarbeiter/der Mitarbeiterin nachgewiesene Nutzungsmöglichkeiten prüfen und bei Bedarf mit ihm/ihr gemeinsam erörtern. Hat die Prüfung nicht die Planung einer Nutzung zum Ergebnis, gibt der **rbb** die Rechte an der Produktion für die vom Mitarbeiter nachgewiesene konkrete Nutzungsmöglichkeit frei, sofern nicht Interessen des **rbb** i.S.d. Ziff. 9.4. entgegenstehen.

---

Sondereinbarungen bei einer Verwertung des Werkes durch den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin in periodischen Druckwerken sind möglich. Diese sind schriftlich festzuhalten.

**4.9.**

Die nach Ziffern 4.3., 4.4. und 4.6. eingeräumten ausschließlichen Rechte können vom Mitarbeiter/der Mitarbeiterin zurückgerufen werden<sup>11</sup>, wenn der **rbb** nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Erstsending selbst oder durch Weiterübertragung nach Ziffer 6. mit der Nutzung begonnen hat, es sei denn, die Frist wird gesondert einzelvertraglich geändert.

Dem **rbb** verbleibt jedoch in jedem Fall ein einfaches, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist.

**4.10.**

Die Nutzung nach Ziffern 4.2., 4.3., 4.4. und 4.6. erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt; eine unentgeltliche Nutzung, bei der der **rbb** auf die Erstattung von Kosten verzichtet, ist auf seltene, begründete Ausnahmefälle<sup>12</sup> zu beschränken.

**4.11.**

Mit Urhebern, die der Produktion allein oder gemeinsam das Gesamtgepräge gegeben haben (Haupturheber)<sup>13</sup>, muss die Rechteeinräumung nach Ziffern 4.2., 4.3., 4.4. und 4.6. im Vertrag als gesonderte Vereinbarung hervorgehoben und von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter gesondert unterschrieben werden.

**4.12.**

Hat der **rbb** ein Interesse an einer anderweitigen kommerziellen Verwertung von in der Produktion verwendeten Elementen und Figuren zum Vertrieb von Waren (Merchandising) oder beabsichtigt der Mitarbeiter eine solche Verwertung, ist er verpflichtet, zuerst dem **rbb** die hierfür erforderlichen Rechte anzubieten. Nimmt der **rbb** das Angebot an, kann er mit der Nutzung erst nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung über eine angemessene Vergütung beginnen.

**5. Unbekannte Nutzungsarten**

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin verpflichtet sich, bei erst zukünftig bekannt werdenden Nutzungsarten nach deren Entstehen zunächst nur mit dem **rbb** über die Einräumung der Rechte an diesen zu verhandeln und erst wenn diese Verhandlungen zu keiner Einigung führen oder beim **rbb** kein Interesse an einer entsprechenden Nutzung besteht, die Rechte Dritten anzubieten.

**6. Weiterübertragung von Rechten****6.1.**

Der **rbb** ist berechtigt, die ihm von dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin an seinem/ihrem Werk und/oder der unter Nutzung des Werkes hergestellten Produktion eingeräumten Rechte zur Auswertung dieser Produktion gemäß Ziffern 3. bis 5. ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder diesen Nutzungsrechte einzuräumen.

**6.2.**

Der **rbb** ist auch berechtigt, die ihm von dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin an seinem/ihrem Werk für die Produktion des **rbb** eingeräumten Rechte in Auftrags-, Ge-

<sup>11</sup> § 41 UrhG findet auf den Rückruf keine Anwendung.

<sup>12</sup> Tauschgeschäfte sind keine Ausnahmefälle.

<sup>13</sup> Die Tarifvertragsparteien sehen für den Regelfall gegenwärtig als Haupturheber folgende an: Autoren von Hörspielen und Fernsehspielen, Autoren von Features, Kabarettisten mit eigenen Texten, Komponisten, Choreographen

meinschafts- oder Koproduktionen einzubringen und die Rechte zur Auswertung auch dieser Produktion auf Dritte zu übertragen.

Die Rechte des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin sind hierbei - unbeschadet etwaiger Einzelvereinbarungen für den außerrundfunkmäßigen Bereich - wie bei einer Eigenproduktion sicherzustellen.

## **7. Titel**

Dem **rbb** steht das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zu, den Titel des Werkes zu nutzen. Eingeschlossen ist das Recht, den Titel auch nach seiner Veröffentlichung für eine andere Produktion zu nutzen, zu verändern oder zu ersetzen sowie ihn für etwaige Fortsetzungen zu nutzen. Umfasst ist auch das Recht, den Titel in Register, die dem Prioritätsnachweis dienen oder Abwehransprüche unterstützen, für den **rbb** anzumelden und die Eintragung - insbesondere als Marke - herbeizuführen.

## **8. Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen und Übersetzungen**

### **8.1.**

Bei Änderungen, Bearbeitungen (auch Untertitelungen z. B. durch Fernsehtext, Radiotext und vergleichbare Textdienste), Umgestaltungen, Übersetzungen, Transkriptionen und Synchronisationen des Werks bzw. der Produktion ist in allen Fällen das Urheberpersönlichkeitsrecht des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zu wahren. Eine Veränderung der Wesenszüge des Werkes ist zu vermeiden. Mit zulässigen Änderungen dürfen keine Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen verbunden sein (§§ 14, 23 und 83 UrhG). Im Übrigen bleiben die §§ 93 Abs. 1 und 95 UrhG unberührt.

Änderungen und Bearbeitungen des Werkes und der unter Benutzung des Werkes hergestellten Produktion zu den nach diesen Bestimmungen genannten Zwecken sind zulässig, soweit sie aufgrund der für den **rbb** geltenden Grundsätze für die Programmarbeit, aufgrund produktionsbedingter oder sendetechnischer Erfordernisse geboten sind; zulässig sind auch die für die Online-Nutzung, Fernsehtext-, Radiotext- und vergleichbare Textdienst-Untertitelung notwendigen Bearbeitungen.

### **8.2.**

Nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin sind zulässig

- a) Übersetzungen des Werkes, es sein denn, das Werk ist im Vertrag für fremdsprachige Sendungen oder für die Herstellung fremdsprachiger Versionen der Produktion bestimmt. Unter Übersetzungen des Werkes fallen nicht Synchronisations- und Voice-over-Bearbeitungen, so dass die Anfertigung einer internationalen Fassung der Produktion auch ohne Zustimmung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zulässig ist;
- b) die deutschsprachige Synchronisation seiner/ihrer darstellerischen Leistung;
- c) die Fortsetzung von Produktionen, insbesondere Serien, unter Benutzung der vom Mitarbeiter/der Mitarbeiterin entwickelten Konzeptionen und der Figuren.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin darf seine/ihre Einwilligung in den vorgenannten Fällen nur aus wichtigem Grund und nicht wider Treu und Glauben versagen (§ 39 UrhG).

**8.3.**

Ohne Einwilligung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin sind Änderungen des Werkes oder der Produktion durch den **rbb** zulässig, wenn

- a) sie aus Gründen der in Ziffer 2.4. genannten Art zwingend erforderlich sind;
- b) ein vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin geliefertes Expose oder eine sonstige zur Bearbeitung bestimmte Vorlage nach Wahl des **rbb** durch Dritte ausgearbeitet oder fertig gestellt werden soll;
- c) sie aufgrund produktions- oder sendetechnischer Erfordernisse geboten sind;
- d) der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin seine/ihre Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann (§ 39 UrhG).

**8.4.**

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ist von Änderungen, die gemäß Ziffer 8.2. vorgenommen werden, zu unterrichten.

**8.5.**

Soweit der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin als Bühnen- und Szenenbildner/Bühnen- und Szenenbildnerin beschäftigt wird, ist der **rbb** berechtigt, Pläne, Detailzeichnungen und Modelle des hergestellten Bühnenbildes und seiner einzelnen Elemente zu verändern und zu bearbeiten und in veränderter/bearbeiteter Form auch für andere Produktionen zu verwenden.

**8.6**

Für Bearbeitungen oder Umgestaltungen eines im Auftrag der Rundfunkanstalt für Fernsehen oder Hörfunk geschaffenen Werkes zur Veröffentlichung und Verwertung in einer anderen, nicht von Ziffer 4.2., 4.3., 4.4. oder 4.6. erfassten Nutzungsart gelten die Ziffern 8.1. bis 8.4. entsprechend.

**9. Eigene Nutzungsrechte des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin****9.1.**

Dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin verbleiben seine/ihre von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Zweitwiedergaberechte und Vergütungsrechte nach §§ 20 b, 21, 22, 27, 45a, 49, 54, 54 a und 63a UrhG unter Ausnahme der dem **rbb** eingeräumten Rechte zum Mitschnitt von Funksendungen.

**9.2.**

Dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin verbleibt nach Absprache mit dem **rbb** das Recht, sein/ihr Werk bei Ausstellungen, Festivals, Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen vorzustellen und im Rahmen eigener Vortrags- und Lehrtätigkeit zu nutzen.

**9.3.**

Soweit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin eigene Nutzungsrechte am Werk verbleiben, darf er/sie nach der Erstsending frei über diese verfügen. Beabsichtigt er/sie, diese Rechte selbst zu nutzen oder an Dritte zu vergeben, so hat er/sie dies dem **rbb** rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und dem **rbb** diese Rechte zur vorgesehenen Nutzung zu angemessenen Bedingungen anzubieten. Kommt innerhalb von drei Monaten nach dem Angebot durch den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin eine Vereinbarung zwischen ihm/ihr und dem **rbb** nicht zustande, kann er/sie über diese Rechte frei ver-



fügen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für das Recht zur Verwertung des Werkes in periodischen Druckwerken.

#### 9.4.

Der **rbb** kann eine Nutzung nach Ziffer 9.2. untersagen, soweit dadurch seine überwiegenden und berechtigten Interessen verletzt würden; dies ist vom **rbb** zu begründen. Ein überwiegendes Interesse des **rbb** ist jedenfalls immer dann gegeben, wenn eine Serie noch regelmäßig im Programm des **rbb** ausgestrahlt wird. Bei Werken mit Kennzeichnungsfunktion (z.B. musikalische Signale, Bilder oder Zeichnungen, die auf das Sendeunternehmen bzw. eine Sendung hinweisen, wie Jingles, Logos, etc.) ist diese Nutzung stets nur nach schriftlicher Zustimmung des **rbb** zulässig.

#### 9.5.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ermächtigt den **rbb**, bei Rechtsverletzungen durch Dritte im Zusammenhang mit der Produktion oder Sendung, für die sein/ihr Werk genutzt worden ist, gegen die Dritten auch etwaige von ihm/ihr nicht gemäß Ziffern 3. bis 5. dem **rbb** eingeräumten Rechte an seinem/ihrer Werk im In- und Ausland geltend zu machen. Beide Seiten sind zur gegenseitigen Unterstützung und Information verpflichtet.

#### 9.6.

Bei der Verwertung von Rechten durch den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin bedarf die werbliche Verwendung von Namen und Kennzeichen des **rbb** dessen ausdrücklicher Zustimmung.

### 10. Ablieferung des Werkes

#### 10.1.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin hat dem **rbb** das Werk oder ein sonstiges Werkstück (z.B. Manuskript, sendefertiger Beitrag, vollständiges Aufführungsmaterial) in einem für den Vertragszweck geeigneten Zustand abzuliefern. Er/sie liefert in einem vom **rbb** vorgegebenen elektronisch lesbaren Dateiformat die vollständige Dialogliste bzw. den Kommentartext, ggf. mit Abschrift der Originaltexte mit TC-Angaben sowie eine timecodegenaue Schnittliste (nach vorgegebenen Format), inklusive des in der Produktion verwendeten Fremdmaterials (gem. Ziffer 14.).

#### 10.2.

Ist der Vertrag über ein bereits vollendetes Werk geschlossen, so hat der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin das Werk sofort abzuliefern. Soll das Werk erst nach Abschluss des Vertrages ausgearbeitet oder fertig gestellt werden, so hat der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin das Werk innerhalb der vereinbarten oder - mangels ausdrücklicher Vereinbarung - einer den Umständen nach angemessenen Frist abzuliefern. Erfolgt die Ablieferung nicht rechtzeitig, so kann der **rbb** eine angemessene Nachfrist zur Ablieferung bestimmen. Nach dem ergebnislosen Ablauf der Frist ist der **rbb** berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

Der **rbb** kann im Fall des Rücktritts ein Werk unter Verwendung der bisher vorliegenden, vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin erstellten Fassungen und Materialien herstellen oder herstellen lassen. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ist verpflichtet, diese dem **rbb** zu übereignen. Die Vergütung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin richtet sich in diesen Fällen nach Ziffer 18.4.3.

### 10.3.

Der Bestimmung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die rechtzeitige Herstellung des Werkes unmöglich geworden ist, vom Mitarbeiter/der Mitarbeiterin abgelehnt wird, der **rbb** im Vertrag sein Leistungsinteresse an die Rechtzeitigkeit der Ablieferung gebunden hat (Fixgeschäft) oder wenn der Rücktritt vom Vertrag durch ein besonderes Interesse des **rbb** gerechtfertigt ist.

Hat der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin die Unmöglichkeit oder den Rücktrittsgrund nicht zu vertreten, so erhält er/sie eine Entschädigung gemäß Ziffer 18.4.3.

### 10.4.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Werks für den **rbb** einen nur unerheblichen Nachteil mit sich bringt.

### 10.5.

Die im Fall des Verzuges des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin dem **rbb** zustehenden Rechte werden hierdurch nicht berührt.

## 11. Besondere Pflichten des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

### 11.1.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin versichert, dass er/sie allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an seinem/ihrem Werk zu verfügen, dass er/sie bisher keine den Rechtseinräumungen des Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat und dass der Inhalt oder Teile des Werkes nicht widerrechtlich urheberrechtlich geschützten Werken anderer Urheber entnommen sind.

### 11.2.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ist verpflichtet, auf im Werk enthaltene Darstellungen hinzuweisen, aus denen sich nach seiner/ihrer Kenntnis das Risiko einer Verletzung der für den **rbb** maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Programmgrundsätze, der Richtlinien zur Trennung von Werbung und Programm und/oder der Bestimmungen zum Jugendschutz ergeben könnte.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin versichert, dass er/sie das vertraglich geschuldete Werk hergestellt hat bzw. herstellt, ohne von dritter Seite finanzielle Zuwendungen bzw. geldwerte oder sonstige Vorteile für die Platzierung von Themen, Kennzeichen (Namen, Logos, Marken, Signets, Musik, etc.) oder Produkten erhalten zu haben oder künftig zu erhalten.

### 11.3.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ist verpflichtet, den **rbb** spätestens bei Ablieferung des Werkes schriftlich auf im Werk enthaltene - nicht offenkundige - Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen nach seiner/ihrer Kenntnis das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist.

### 11.4.

Ist der **rbb** der begründeten Meinung, dass ein Risiko nach den Ziffern 11.2. und 11.3. im Einzelfall gegeben sei, so ist der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin verpflichtet, das Werk entsprechend zu ändern. Kommt er/sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der **rbb** berechtigt, die Änderung durch Dritte vornehmen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ist die Änderung für den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin unzumutbar, so ist er/sie ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### 11.5.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ist nicht berechtigt, den **rbb** ohne dessen Einwilligung Dritten gegenüber zu verpflichten.

## 12. Abnahme

### 12.1.

Die Abnahme des Werkes erfolgt durch den **rbb**. Ein Auftragswerk gilt als abgenommen, wenn der **rbb** nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Ablieferung Beanstandungen geltend macht. Diese sind auf Wunsch des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin schriftlich zu begründen. Im Einzelfall kann mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin eine Verlängerung der Abnahmefrist vereinbart werden.

Nimmt der **rbb** das Werk nicht ab, so ist der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin berechtigt, das Werk innerhalb einer vom **rbb** festzusetzenden angemessenen Frist zu ändern. Lehnt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin eine Änderung ab, ist er/sie zu einer Änderung nicht imstande oder nimmt der **rbb** auch die geänderte Fassung nicht ab, weil das Werk den Anforderungen nicht genügt, die der **rbb** berechtigterweise stellen kann, so kann der **rbb** ein Werk unter Verwendung der bisher vorliegenden Fassungen und Materialien herstellen oder herstellen lassen. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ist verpflichtet, diese dem **rbb** zu übereignen. Die Vergütung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin richtet sich in diesem Fall nach Ziffer 18.4.3.

### 12.2.

Ist Gegenstand des Vertrages ein Expose oder eine sonstige zur Bearbeitung bestimmte Vorlage des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, so kann der **rbb** das Expose oder die Vorlage ganz oder teilweise nach seiner Wahl durch den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin oder durch Dritte für die Sendung bearbeiten oder fertig stellen lassen.

Wird ein Dritter mit der Bearbeitung beauftragt, ist der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin davon umgehend zu verständigen.

## 13. Eigentumsübertragung/ Belegstücke

### 13.1.

Das Eigentum an dem Werkexemplar geht mit der Ablieferung gemäß Ziffer 10. auf den **rbb** über. Für den Zugang zu den Werkexemplaren gilt § 25 UrhG.

### 13.2.

Das Eigentum an Originalen und Entwürfen grafischer Werke und anderer Werke der bildenden Kunst ist nach vertraglicher Auswertung des Werkes durch den **rbb** auf den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin zurück zu übertragen, wenn er/sie es bei Vertragsabschluss verlangt. Dies gilt nicht für Pläne, Detailzeichnungen und Modelle eines hergestellten Setdesigns/Bühnenbildes.

### 13.3.

Bei Werken, die der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin nicht selbständig aufgezeichnet hat (z.B. manuskriptloser oder geänderter Vortrag auf Bild- und/oder Tonträger des **rbb**, Szenenbildwerk), kann er/sie mit ausdrücklicher Zustimmung des **rbb** und der anderen Berechtigten im Einzelfall eine auf seinen/ihren Beitrag beschränkte Ton- oder Bildträgerkopie der Aufzeichnung des **rbb** auf eigene Kosten zum eigenen Gebrauch und unter Ausschluss jeglicher anderweitiger Verwendungen herstellen oder herstellen

lassen, und zwar auf Wunsch des **rbb** durch diesen selbst. Ein entsprechender Antrag ist in der Regel vor der Sendung zu stellen. Der **rbb** kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei unzumutbarem Aufwand, seine Zustimmung versagen.

Das Recht aus Ziffer 9.2. bleibt unberührt.

## 14. Verwendung Beiträge Dritter

### 14.1.

Urheberrechtlich geschützte Beiträge anderer Urheber dürfen nur mit Zustimmung des **rbb** in dem Werk verwendet werden. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ist verpflichtet, diese Beiträge dem **rbb** in einer timecodegenauen Aufstellung in einem vom **rbb** bestimmten Datenformat mitzuteilen, die folgende Angaben enthalten muss:

#### Musik:

- a) Titel (vollständig),
- b) Komponist (Vor- und Zuname),
- c) Bearbeiter,
- d) Texter, Textdichter,
- e) Musikverlag,
- f) Label Code (immer fünfstellig eintragen, fehlende Ziffern mit Nullen ersetzen, auch wenn LC-Nr. nicht vorhanden ist),
- g) Besetzung (Solisten und Interpreten),
- h) Sendedauer, gegebenenfalls Umfang der entlehnten Musik

#### im Übrigen:

- a) Vor- und Zuname des betreffenden Urhebers (z.B. Miturheber, Übersetzer, Bearbeiter),
- b) vollständige Titel der verwendeten Beiträge bzw. der Arbeit oder des Buches, dem sie entnommen sind,
- c) Bezeichnung der Werke der bildenden Kunst und Fotos, sowie ihre Herkunft/Quelle, Rechteinhaber und Lizenzgeber nebst Anschrift,
- d) genaue Vers- oder Prosazeilenzahl,
- e) bei gedruckten Werken Verlag und genaue Fundstelle,
- f) bei Ausschnitten aus anderen Filmwerken Angaben zu den Rechteinhabern.

### 14.2.

Auf Anforderung hat der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin die schriftliche Zustimmung der Urheber, deren Werke benutzt wurden, und sonstiger Berechtigter beizubringen. Bei Bearbeitungen ist es Sache des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, die Zustimmung des Urhebers des bearbeiteten Werkes und evtl. sonstiger Berechtigter einzuholen und dem **rbb** nachzuweisen.

### 14.3.

Die Ziffern 14.1. und 14.2. gelten nicht für die vom **rbb** erteilten Bearbeitungsaufträge.

## 15. Pflicht zur Verschwiegenheit

### 15.1.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ist verpflichtet, Stillschweigen über den Inhalt seines/ihrer Werkes und der daraus entstandenen Produktion oder Sendung zu wahren.

Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der Inhalt bereits ohnehin in der Öffentlichkeit bekannt ist.

Verletzt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin diese Pflicht, so verliert er/sie seine/ihre Vergütungsansprüche aus dem Vertrag. Weitergehende Ansprüche und Rechte des **rbb** bleiben vorbehalten.

### **15.2.**

Im Übrigen ist der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin zur Verschwiegenheit über alle ihm/ihr bekannt gewordenen betrieblichen Angelegenheiten und Vorgänge des **rbb** verpflichtet, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Anordnung vertraulich zu behandeln sind.

## **16. Freistellung**

### **16.1.**

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen dieser Vertragspflichten und stellt den **rbb** von allen Ansprüchen frei, die aufgrund einer solchen Pflichtverletzung von Dritten gegen den **rbb** geltend gemacht werden.

### **16.2.**

Hat der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin spätestens bei Ablieferung des Werkes seine/ihre Informationspflichten aus Ziffern 11.2. und 11.3. erfüllt, stellt der **rbb** ihn/sie von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit diesen Darstellungen von Dritten gegen den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin erhoben werden. Insoweit sind auch Schadensersatzansprüche des **rbb** gegen den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für urheberrechtliche Ansprüche, wenn der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin der Verpflichtung nach Ziffern 11.1. und 14. nachgekommen ist.

### **16.3.**

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ist unabhängig von einem etwaigen Verschulden verpflichtet, den **rbb** bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter zu unterstützen, insbesondere auch durch die Erteilung von Auskünften und die Beibringung von Unterlagen.

## **17. Namensnennung**

### **17.1.**

Der **rbb** nennt den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin in angemessener Weise im Zusammenhang mit der Sendung seines/ihrer Werkes, es sei denn, dass die Urheberbenennung nicht rundfunküblich ist oder der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ihr widerspricht<sup>14</sup>. Dies gilt auch bei Bearbeitung eines Werkes durch Dritte, wenn sich das ursprüngliche Werk in der Produktion in urheberrechtlich relevanter Weise

---

<sup>14</sup> Wird der Regisseur im Vor- oder Nachspann eines Fernsehspiels genannt, so soll der Autor jedenfalls in gleicher Weise genannt werden.

ursprüngliche Werk in der Produktion in urheberrechtlich relevanter Weise erkennbar wieder findet.

## 17.2.

Bei der Weitergabe von Produktionen des **rbb** an Dritte ist eine entsprechende Urheberbenennung sicherzustellen.

## 18. Vergütung

### 18.1.1. Allgemeine Vergütungsbestimmungen

#### 18.1.1.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin erhält eine im Vertrag zu vereinbarende Vergütung als Entgelt für seine/ihre Leistungen und Rechteeinräumungen.

#### 18.1.2.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin erhält nutzungsunabhängig für die Möglichkeit der Online-Nutzung während der ersten sieben Tage nach Ausstrahlung des Werkes einmalig einen Zuschlag in Höhe von 2,75 % sowie ab dem 8. Tag bei einer entsprechenden Nutzung einen weiteren Zuschlag in Höhe von 2,5 %<sup>15</sup>.

#### 18.1.3.

Sofern ein Urhebervertrag nicht als „W- bzw. Ü-Vertrag“ gekennzeichnet ist, sind mit der einmaligen Vergütung sämtliche Leistungen und die Übertragung der Rechte gem. Ziffern 3. bis 8. dieser Vertragsbedingungen abgegolten. Die Ansprüche nach Ziffer 18.5. bleiben hiervon unberührt.

#### 18.1.4.

Sofern ein Urhebervertrag als „Ü-Vertrag“ gekennzeichnet ist, sind mit der Erstvergütung neben den Ausstrahlungen gem. Ziffer 18.2.1. bei Fernsehbeiträgen alle Ausstrahlungen im Programm des **rbb** (Hörfunk und Fernsehen) abgegolten. Für darüber hinausgehende Nutzungen durch andere Rundfunkanstalten oder in Gemeinschaftsprogrammen finden die Ziffern 18.2.2. bis 18.2.12. bzw. 18.3.2.3. Anwendung. Dies gilt im Hörfunk nicht für Einstellungen in das ARD-Sammelangebot; diese werden gem. Ziffer 18.3.1. vergütet.

## 18.2. Fernsehen

### 18.2.1.

Ist der Vertrag mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin als Urhebervertrag mit „W“ (wiederholungs- oder folgevergütungspflichtig) gekennzeichnet, so ist mit der vereinbarten Vergütung eine Sendung im Fernsehgemeinschaftsprogramm (Erstes Programm) oder jeweils eine Sendung in allen Anstalts-/Landesprogrammen oder allen Dritten Fernsehprogrammen<sup>16</sup> der ARD-Anstalten (Erstsendung) sowie eine Wiederholung im **rbb** Fernsehen innerhalb von einem Jahr nach der dortigen Erstausstrahlung abgegolten.<sup>17</sup>

<sup>15</sup>

Die zeitgleiche Ausstrahlung über das Internet in Form des „Livestreamings“ ist wie eine Sendung zu behandeln und unterfällt dem Senderecht nach Ziffer 3.3.1.

<sup>16</sup>

<sup>17</sup>

Die durch Mehrländer-Rundfunkanstalten verbreiteten Dritten Fernsehprogramme gelten als ein Fernsehprogramm nach diesen Bestimmungen.

Ist das Werk für die Erstausstrahlung im ARD / ZDF-Gemeinschaftsprogramm Kinderkanal beauftragt und der Vertrag als W-Vertrag gekennzeichnet, so sind mit der vereinbarten Vergütung bis zu 6 Ausstrahlungen innerhalb von 24 Monaten (gerechnet ab Erstausstrahlung) im Programm des Kinderkanals abgegolten. Ziff. 18.2.6. und 18.2.12. finden keine Anwendung.

Zusätzlich erhält der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin folgende Vergütungen:

**18.2.2.**

Bei Wiederholungen im Fernsehgemeinschaftsprogramm der ARD-Rundfunkanstalten zahlt der **rbb** vorbehaltlich der Ziffern 18.2.3. und 18.2.4. eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 50% der Erstvergütung.

**18.2.3.**

Bei Wiederholungen im Fernsehvormittags- und Frühinformationsprogramm des Fernsehgemeinschaftsprogramms wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 20% der Erstvergütung gezahlt.

**18.2.4.**

Bei Wiederholungen im Fernsehgemeinschaftsprogramm zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr (Nachtprogramm) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 15% der Erstvergütung gezahlt.

**18.2.5.**

Bei Wiederholungen im gesamten Sendegebiet des **rbb** Fernsehens oder einer anderen ARD-Anstalt oder in einem Dritten Fernsehprogramm (vgl. Ziffer 18.2.1.) erhält der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin von der sendenden Anstalt eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 10 % der Erstvergütung, bei Wiederholungen im Fernsehprogramm des Saarländischen Rundfunks und von Radio Bremen eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 5% der Erstvergütung.

Wiederholungen in einem Teil des gesamten Sendebereichs der Anstalt begründen keinen Anspruch auf Wiederholungsvergütung.

Wird die Sendung in mehreren Programmen der ARD-Anstalten wiederholt, so sind insgesamt höchstens 50% der Erstvergütung zu zahlen.

**18.2.6.**

Bis zu zwei Wiederholungen im selben Programm innerhalb von 48 Stunden nach der Erstaussstrahlung oder nach einer Wiederholung lösen keinen Anspruch auf Wiederholungsvergütung aus<sup>18</sup>.

Bei der Berechnung der Fristen werden Sonn- und Feiertage nicht mitgezählt.

**18.2.7.**

Bei Wiederholungen im Satellitenprogramm 3Sat wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 20% bezogen auf die Wiederholungsvergütung nach Ziffer 18.2.2. gezahlt.

**18.2.8.**

Bei Wiederholungen in den Programmen Kinderkanal oder Ereigniskanal (Phoenix) wird eine Wiederholungsvergütung von 20% bezogen auf die Wiederholungsvergü

---

Die Anwendung der TZ 18.2.6 darf nicht dazu führen, dass ausschließlich die Wiederholungsvergütung nach Ziffer 18.2.3 und 18.2.4 zu zahlen ist.

tung nach Ziffer 18.2.2. für bis zu fünf Ausstrahlungen innerhalb von einem Monat gezahlt. Ziffer 18.2.6 findet keine Anwendung.<sup>19</sup>

#### **18.2.9.**

Bei Wiederholungen in Angeboten von ARD-Digital wird eine Wiederholungsvergütung von 7% bezogen auf die Wiederholungsvergütung nach Ziffer 18.2.2. für beliebig häufige Wiederholungen innerhalb von sechs Monaten ab Erstausstrahlung in einem digitalen Angebot gezahlt.

#### **18.2.10.**

Bei Wiederholungen im Programm ARTE wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 10% der Erstvergütung pro Ausstrahlung<sup>20</sup> gezahlt.

#### **18.2.11.**

Bei Wiederholungen im Bildungsprogramm BR-alpha des Bayerischen Rundfunks wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 5% der Erstvergütung für bis zu fünf Ausstrahlungen in sechs Monaten gezahlt.

#### **18.2.12.**

Vorabausstrahlungen von Fernsehproduktionen in Programmen, die ausschließlich digital ausgestrahlt und empfangen werden, sowie in Satellitenprogrammen, Dritten Fernsehprogrammen oder Anstaltsprogrammen werden als Wiederholungen im Sinne von Ziffern 18.2.5., 18.2.7, 18.2.8., 18.2.9. oder 18.2.11 behandelt.

### **18.3. Hörfunk**

#### **18.3.1.**

Werden Beiträge des Vertragstyps „E“ (einmalige Vergütung sämtlicher Leistungen und Rechteübertragungen) in ein ARD-Sammelangebot - für die übernehmende Anstalt vergütungsfrei - eingestellt, so wird dies durch einen Zuschlag auf die Vergütung angemessen berücksichtigt<sup>21</sup>.

#### **18.3.2.**

Sofern ein Vertrag als Urhebervertrag mit „W“ (Wiederholungs- und folgevergütungspflichtig) gekennzeichnet ist, so ist mit der Vergütung eine Sendung im gesamten Sendegebiet des **rbb** abgegolten. Zusätzlich erhält der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin folgende Vergütung:

##### **18.3.2.1.**

Bei Wiederholungen im gesamten Sendegebiet des **rbb** zahlt dieser eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 50% der Erstvergütung.

##### **18.3.2.2.**



<sup>19</sup> Für Ausstrahlungen im Programm Kinderkanal wird die Wiederholungsvergütung für Produktionen gem. Fußnote 16 erst ab der siebten Ausstrahlung bzw. nach Ablauf von 24 Monaten (gerechnet ab der Erstausstrahlung) fällig.

<sup>20</sup> Dies gilt für die Ausstrahlung der Produktion im Programm ARTE unabhängig davon, ob es sich um eine Vorabausstrahlung oder eine Wiederholung handelt. Für Vorabausstrahlungen auf ARTE gilt Ziffer 18.2.12. entsprechend. Eine Ausstrahlung umfasst eine Sendung einschließlich zeitnaher Wiederholungen (zurzeit bis zu zwei Wiederholungen innerhalb von 21 Tagen). Dies kann sich bei Änderung des Sendeschemas ändern. Angemessen ist ein Zuschlag regelmäßig, der in der Größenordnung der Erstvergütung liegt.

<sup>21</sup>

Die einmalige unveränderte erneute Ausstrahlung in einem der Hörfunkprogramme des **rbb** innerhalb von drei Tagen nach einer Ausstrahlung löst keinen Anspruch auf Wiederholungsvergütung aus.

### **18.3.2.3.**

Übernimmt ein anderes öffentlich- rechtliches Sendeunternehmen der ARD, die Deutsche Welle oder Deutschlandradio eine Sendung des **rbb** oder verwendet es einen Tonträger desselben für Hörfunkzwecke, so wird der **rbb** das Sendeunternehmen verpflichten, für jede Sendung des Werkes mindestens 50% (Radio Bremen und Saarländischer Rundfunk je 25%) der mit dem **rbb** vereinbarten Erstvergütung an den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin zu zahlen, es sei denn, das andere Sendeunternehmen trifft mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin eine abweichende Vereinbarung. Eine Übernahme durch die Deutsche Welle umfasst das Recht zur einmaligen Ausstrahlung in jeder Sendesprache.

### **18.3.2.4.**

Die gleichzeitige oder geringfügig zeitversetzte Ausstrahlung von Sendungen des **rbb** im Rahmen einer ständigen Kooperation oder eines Gemeinschaftsprogramms stellt keine Übernahme im Sinne von Ziffer 18.3.2.3. dar.

Dasselbe gilt für zeitgleiche Anschlussendungen von Rundfunkveranstaltern, die Mitglied der European Broadcasting Union (EBU) sind, jedoch ausschließlich bei Übertragungen von Konzertveranstaltungen.

## **18.4. Gemeinsame Vergütungsregelungen**

### **18.4.1. Verwendung von Teilen der Produktion**

Bei Verwendung eines Teiles der Produktion ermäßigt sich die Wiederholungs-/Übernahmevergütung entsprechend; eine ausschnittweise Verwendung bis zu fünf Minuten Sendedauer, ist durch die im Vertrag vereinbarte Vergütung abgegolten, wenn nicht mehr als 25% des gesamten Werkes verwendet werden. Ziffer 8.1. ist dabei zu beachten.

### **18.4.2. Festivals und Wettbewerbe, Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke, programmbegleitende Angebote**

Durch die im Vertrag vereinbarte Erstvergütung sind auch

- a) Sendungen oder sonstige öffentliche Wiedergaben auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben;
- b) Verwendungen zu Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken des Rundfunks;
- c) die Verwendung in Programmvorschauen, Inhaltsangaben und programmbegleitenden Angeboten für Presse und Rundfunk und für sonstige Werbeträger und
- d) Sendungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des **rbb** und der ARD jeweils einschließlich der entsprechenden Online-Nutzung bzw. der Nutzung in

interaktiven Zusatzdiensten abgegolten.

#### **18.4.3. Angemessene sonstige Vergütung**

In den Fällen der Ziffern 10.2., 10.3. letzter Satz und 12.1. Abs. 2 Satz 2 bis 4 zahlt der **rbb** anstelle der vereinbarten Erstvergütung eine angemessene Vergütung. Diese hat insbesondere den Umfang der aufgrund des Vertrages geleisteten Arbeiten, die notwendigen Aufwendungen des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin und die Verwendbarkeit der bisher vorliegenden Fassungen und Materialien für den vertraglichen Zweck zu berücksichtigen.

#### **18.4.4. Fortsetzungen**

*Erteilt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin im Falle der Ziffer 8.2. lit e) seine/ihre Einwilligung oder kann er seine/ihre Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen, so ist mit ihm/ihr eine Vereinbarung über eine angemessene Vergütung zu treffen, sofern dies üblicherweise erwartet werden darf.*

#### **18.4.5. Koproduktionen**

Bei Koproduktionen unter Federführung des **rbb** sind Art und Umfang der Nutzung durch die Koproduzenten bei der Vergütungsregelung angemessen zu berücksichtigen, es sei denn der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin trifft mit den Koproduzenten eine besondere Vereinbarung.

#### **18.4.6. Ausbildungsprogramme**

Bei spezifischen Sendungen zu Ausbildungszwecken (wie Schulfernseh- und Schulhörfunkprogramme) gilt die Erstvergütung oder die Wiederholungsvergütung als Entgelt für eine beliebige Zahl von Ausstrahlungen innerhalb von einem Monat<sup>19</sup>.

#### **18.4.7. Unentgeltliche Abgabe**

Bei unentgeltlicher Abgabe der Produktion an ein nicht der ARD angehörendes Sendeunternehmen für Rundfunkzwecke verpflichtet der **rbb** das übernehmende Sendeunternehmen, dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin eine nach Art und Umfang angemessene Vergütung zu zahlen. In gleicher Weise wird verfahren, wenn der rbb im Tausch gegen eine Produktion des übernehmenden Sendeunternehmens eine eigene Produktion abgibt.

### **18.5. Entgeltliche Verwertung<sup>20</sup>**

#### **18.5.1.**

Bei entgeltlicher Verwertung der Nutzungsrechte erhalten die Mitarbeiter/die Mitarbeiterinnen, deren Werke oder Werkstücke, und die Mitwirkenden, deren Rechte und Leistungen für die Produktion genutzt worden sind unabhängig vom Vertragstyp, insgesamt 35% vom Nettoerlös. Dieser Anteil wird - sofern sowohl Urheber als auch mitwirkende Leistungsschutzberechtigte an der Produktion beteiligt sind - zwischen diesen hälftig aufgeteilt<sup>21</sup>.

Zu den Leistungsschutzberechtigten zählen nicht Veranstalter, Tonträgerhersteller, Hersteller von Datenbanken, Filmhersteller gemäß §§ 81, 85, 87 a-c und 94 UrhG.

Die 35% bzw. 17,5% des Nettoerlöses werden im Verhältnis der Erstvergütung der Berechtigten zueinander aufgeteilt.

#### **18.5.2.**

Als Nettoerlös gelten die Bruttoeinnahmen des **rbb**, die die für die Verwertung beauftragte Verwertungstochter des **rbb** dem **rbb** auszahlt. Die Wirtschaftsführung der Verwertungstochter unterliegt gem. § 16 c Rundfunkstaatsvertrag der Prüfung des zuständigen Landesrechnungshofes. Sowohl die vertraglichen Beziehungen des **rbb** zur Verwertungstochter als auch deren Verwertungstätigkeiten müssen marktkonform sein.

<sup>22</sup>

Diese Regelung ist auch für das Bildungsprogramm BR-alpha anwendbar, jedoch nicht kumulativ zur Regelung in Ziffer 18.2.11.

<sup>23</sup>

Dies sind u.a. auch entgeltliche Abgaben der Produktion an nicht der ARD angehörende Sendeunternehmen für Rundfunkzwecke (Programmverwertung), oder an Veranstalter von Pay-Diensten (wie zum Beispiel Pay- Radio, Pay-TV, Pay-per-Channel, Pay-per-View), nicht jedoch Abgaben an ARTE.

<sup>24</sup>

Ein Anspruch auf Erlösbeteiligung gegen den rbb entsteht nicht, wenn der Verwerter des Werkes mit Genehmigung des rbb unmittelbar mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin selbst eine Vergütungsvereinbarung über die Abgeltung der Rechteeinräumung trifft.

### 18.5.3.

Die Abrechnung und Zahlung der Anteile an den Verwertungserlösen erfolgt für sämtliche abgewickelten Verwertungsfälle des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils zum 30. Juni des folgenden Jahres. Individuelle Erlösbeteiligungsansprüche entstehen nur dann, wenn im Einzelfall die Bruttoeinnahmen des **rbb** aus der Werk- bzw. Produktionsverwertung 1.500 € überschreiten; eine individuelle Ausschüttung erfolgt nur dann, wenn im Einzelfall eine Bagatellgrenze von 15 € im Jahr überschritten wird.

Alle nicht individuell zur Auszahlung gelangenden Erlöse werden gemeinnützigen Einrichtungen, die sozialen Zwecken und Belangen der Urheber dienen, zur Verfügung gestellt.

### 18.5.4.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ist berechtigt, die jährlichen Ergebnisberichte über die entgeltliche Verwertung - soweit sie sein/ihr Werk betreffen - durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater auf eigene Kosten einzusehen. Der Prüfer sowie der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

### 18.5.5.

Bei Verwendung einer Hörfunk- oder Fernsehproduktion im Transkriptionsdienst erhält der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin anstelle einer Erlösbeteiligung vom Träger des Transkriptionsdienstes eine einmalige angemessene Vergütung, zu deren Zahlung der **rbb** den Träger des Transkriptionsdienstes verpflichtet.

## 19. Fälligkeit

### 19.1.

Die im Vertrag vereinbarte Vergütung ist nach Abnahme des Werkes, Übergabe des vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin abzuliefernden Werkexemplars und Beibringung der nach Ziffern 11. und 14. sowie der für die Honoraranweisung erforderlichen Angaben und Zustimmungserklärungen fällig. Anteilige Zahlungen im Voraus können einzelvertraglich vereinbart werden.

### 19.2.

Wiederholungs-/Übernahmevergütungen werden jeweils nach der Wiederholungs-/Übernahmesendung und den üblicherweise festgelegten Abrechnungsterminen fällig. Für die sonstigen vergütungspflichtigen Verwertungen ist Fälligkeitszeitpunkt der auf die Verwertung folgende nächstmögliche Termin der Abrechnung.

### 19.3.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ist verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert dem **rbb** sämtliche zur Auszahlung der Vergütung aus diesem Vertrag erforderlichen Angaben und deren Änderungen mitzuteilen und über erhaltene Vorschüsse Rechnung zu legen. Ist dem **rbb** aufgrund fehlender oder unvollständiger Angaben die Auszahlung nicht möglich, so ist er zu eigenen Ermittlungen nicht verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall einer etwaigen Rechtsnachfolge. Der **rbb** ist ebenso nicht zur Zahlung verpflichtet, bevor der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin seinen/ihren Verpflichtungen aus Ziffern 21.1. und 21.2. nachgekommen ist.

### 19.4.

Nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist für das Werk ist das Entstehen von Zahlungsansprüchen aus dem Vertrag ausgeschlossen.

## 20. Bruttovergütung

### 20.1.

Die im Vertrag vereinbarten Vergütungen aller Art, einschließlich zu erstattender Aufwendungen, sind Bruttovergütungen und schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer sowie sonstige Steuern ein.

### 20.2.

Zahlungen leistet der **rbb** grundsätzlich bargeldlos auf das vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin anzugebende Konto.

## 21. Steuern und Sozialversicherung

### 21.1.

Ist der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin in der Bundesrepublik Deutschland nicht einkommenssteuerpflichtig, so hat er/sie dies dem **rbb** anzuzeigen. Von den an den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin zu leistenden Vergütungen hat der **rbb** die gesetzlichen Abzüge vorzunehmen.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin stellt dem **rbb** auf dessen Anforderung hin die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zur Erfüllung der entsprechenden Prüfungspflichten des **rbb** in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung.

### 21.2.

Ist der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin umsatzsteuerpflichtig, so hat er/sie dies dem **rbb** unverzüglich mitzuteilen. In der Abrechnung wird dann die in der Vergütung enthaltene Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.

### 21.3.

Die Sozialversicherungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 22. Abtretung und Verpfändung

Ansprüche des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin aus dem Vertrag können unbeschadet § 354 a HGB nur mit schriftlicher Zustimmung des **rbb** abgetreten oder verpfändet werden.

## 23. Verjährung

Ansprüche des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin verjähren mit dem Ablauf des zweiten auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahres, wenn der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin von den Umständen, aus denen sich der Anspruch ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese in zehn Jahren.

## 24. Keine Nutzungsverpflichtung

Durch den Abschluss des Vertrages wird eine Verpflichtung, das Werk im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen, für den **rbb** nicht begründet.

## **25. Terminänderungen**

Der **rbb** ist berechtigt, anstelle des im Vertrag vorgesehenen Zeitpunktes einen anderen Termin für die Produktion, Sendung oder eine sonstige Wiedergabe des Werkes zu bestimmen. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin wird von einer solchen Änderung verständigt. Entstehen für den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin durch die Terminänderung zusätzliche Aufwendungen oder ergeben sich sonstige finanzielle Nachteile, so sind diese im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung auszugleichen. Im Übrigen ändert sich an den Rechten und Pflichten des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin nichts.

## **26. Rückrufsrecht**

### **26.1.**

Für die Ausübung des Rückrufsrechts gilt § 41 UrhG mit der Maßgabe, dass die Frist (beginnend jeweils mit dem Tag der Abnahme) nach § 41 Abs. 2 Satz 1 UrhG

- a) bei tagesaktuellen Beiträgen drei Monate,
- b) bei allen sonstigen Werken fünf Jahre

beträgt und dass die vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin zu leistende Entschädigung nach § 41 Abs. 6 UrhG 50 % der vereinbarten Vergütung nicht übersteigt.

### **26.2.**

Der **rbb** ist bereit, mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin über eine vorzeitige Freigabe der nicht genutzten Rechte zu verhandeln.

### **26.3.**

Soweit der **rbb** über die Rechte des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin rechtswirksam zugunsten Dritter verfügt hat, bleiben diese Verfügungen vom Rückruf unberührt.

## **27. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist - vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung - der Sitz des **rbb**.

## **28. Anzuwendendes Recht**

Für die Auslegung des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **29. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird Berlin für die Fälle vereinbart, dass

- a) der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin Kaufmann ist und nicht zu den in § 1 Abs. 2 2. HS HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
- b) der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin nach Abschluss des Vertrages seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder

sein/ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### **30. Datenübermittlung**

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin erklärt sich bei der Übernahme seines/ihrer Werkes bzw. einer unter Verwendung seines/ihrer Werkes hergestellten Produktion durch einen Dritten mit der Übermittlung seines/ihrer Namens, seiner/ihrer Anschrift, seiner/ihrer Rufnummer und seiner/ihrer Bankverbindung durch den **rbb** an die übernehmende Sendeanstalt bereit, um die Anweisung fälliger Honorare zu ermöglichen.